

13/SN-21/ME



**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279  
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / Kf. 1202 TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.00/00 Em/Stf

Wien, 14. April 2000

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ABGB, das EFZG, das HGAG, das HausbG, das HeimAG, das UrlG, das AngG, das GAngG, das SchauspG, u.a. geändert werden (Arbeitsrecht-änderungsgesetz – ARÄG 2000)

**Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13. März 2000, GZ: 51.013/4-1/00

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen hat uns er-  
sucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiermit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:

**Beilagen**

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL 711 32 / KI 1211

TELEFAX 711 32 3778

ZI. 12-43.00/00 Em/Stf

Wien, 12. April 2000

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1  
1010 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ABGB, das EFZG, das HGAG, das HausbG, das HeimAG, das UrlG, das AngG, das GAngG, das SchauspG, u.a. geändert werden (Arbeitsrechtsänderungsgesetz – ARÄG 2000)

**Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13. März 2000, GZ: 51.013/4-1/00

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf nimmt der Hauptverband wie folgt Stellung:

Zunächst sei festgehalten, dass der Hauptverband nicht zur Beurteilung arbeitsrechtlicher Änderungen zuständig ist und sich daher einer eingehenden Stellungnahme zu diesen Änderungen enthält.

Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, der Hauptverband würde diesen Änderungen vorbehaltlos zustimmen.

Im Detail sei auf Folgendes hingewiesen:

## 1. Anspruch auf Entgeltfortzahlung

(§ 1154b ABGB, § 2 EFZG, § 10 HausbG, § 25 HeimAG)

Es findet (nur) für die „Ersterkrankung“ eine Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an jene der Angestellten statt. Hinsichtlich einer durch Arbeitsunfall/Berufskrankheit verursachten Dienstverhinderung sieht der vorliegende Entwurf keine Änderung der bisherigen Rechtslage vor, sodass geltende Ungleichbehandlungen verschiedener Berufsgruppen aufrecht erhalten bleiben: Die Regeln des EFZG und des AngG sind insgesamt unterschiedlich, auch wenn beide Gesetze zunächst von einer Entgeltfortzahlung von 8 (bzw. 6+2) Wochen ausgehen.

Überdies erfolgt keine entsprechende Angleichung für „Folgeerkrankungen“. Die entsprechende Bestimmung in § 2 EFZG wurde nicht der für Angestellte geltenden Regelung des § 8 Abs. 2 AngG angepasst. Es ist offenbar geplant, sie in der geltenden Fassung beizubehalten und auch in den neu formulierten § 1154b Abs. 2 ABGB zu übernehmen.

Ein Entgeltfortzahlungsanspruch für „sonstige Dienstverhinderungen“ findet sich zwar in der Formulierung des § 1154b Abs. 3, aber nicht z. B. im EFZG. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, eine entsprechende Bestimmung auch in das EFZG aufzunehmen.

Zu den finanziellen Auswirkungen ist festzuhalten, dass die Mittel des EFZG bei den Versicherungsträgern getrennt von deren sonstigen Vermögen zu verwalten sind (§ 14 Abs. 1 EFZG) und Veränderungen auf diesem Gebiet daher keine finanziellen Auswirkungen auf die allgemeine finanzielle Situation dieser Sozialversicherungsträger haben.

## 2. Änderungen des ASVG

In Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG scheint zunächst eine sachliche Begründung dafür zu fehlen, dass die Senkung des Krankenversicherungsbeitrages ausschließlich den Dienstgebern der in § 51 Abs. 1 Z 1 lit. b genannten Personen (Arbeiter mit EFZG) zugute kommen soll, während bei den übrigen in § 51 Abs. 1 Z 1 ASVG genannten Personen die Beiträge weiterhin zwischen Versicherten und Dienstgebern jeweils zur Hälfte getragen werden.

In der geplanten Novelle sollen die „Urlaubsentschädigung“ sowie „Urlaubsabfindung“ durch eine „Ersatzleistung für Urlaubsentgelt“ ersetzt werden.

Das Verhältnis zwischen der neu geschaffenen „Ersatzleistung für Urlaubsentgelt“ und der bisher im § 10 UrlG vorgesehenen „Urlaubsabfindung“ ist unklar, weil in den neu geplanten Fassungen der §§ 253a Abs. 2 Z 4, 253b Abs. 1 Z 4 und Abs. 3, 276a Abs. 2 Z 4 sowie 276b Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 ASVG weiterhin auf den Terminus „Urlaubsabfindung“ Bezug genommen wird, sodass angenommen werden könnte, dass die „Urlaubsabfindung“ nach dem UrlG beibehalten werden sollte bzw. ein Versehen vorliege.

Zur Klarstellung, dass mit der Textierung „Urlaubsabfindung“ in genannten Paragraphen nicht jene des früheren Urlaubsgesetzes gemeint ist, sondern die Urlaubsabfindung nach § 10 BUAG, regen wir die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises ähnlich jener des neu geplanten § 16 Abs. 1 lit. I AIVG an („... Urlaubsabfindung nach dem BUAG ...“ o. ä.).

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Zunächst ist festzuhalten, dass jede finanzielle Beurteilung der geplanten Änderungen nur grobe Schätzungen enthalten kann, weil insgesamt betrachtet das Verhalten der im Einzelfall Betroffenen (z. B. Auswirkungen bestehender innerbetrieblicher Regelungen, Ausweichen in Pensionsantragstellung und andere Gestaltungsmöglichkeiten) Effekte bewirken kann, deren Umfang nicht vorhersehbar ist.

Das gilt insbesondere für die Auswirkungen bei der Urlaubsaliquotierung: Ein Entfall oder eine Einschränkung von Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung bewirkt einen proportionalen Entfall an Beitragseinnahmen der Sozialversicherung.

Dieser Entfall kann auch der Größenordnung nach nur annähernd geschätzt werden, weil nicht bekannt ist, wie hoch die davon betroffenen Beträge sein werden.

Die beiliegende Tabelle beruht auf einer Besprechung im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen am 21. März 2000.

Ihr ist zu entnehmen, dass durch die getroffenen Maßnahmen (selbst bei Annahme geringer Auswirkungen der Urlaubsaliquotierung) **für die soziale Krankenver-**

**sicherung allein** insgesamt ein Einnahmenausfall in der Größenordnung von ca. 180 Millionen Schilling zu erwarten wäre.

Dies ist angesicht der derzeitigen finanziellen Situation nicht vertretbar.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

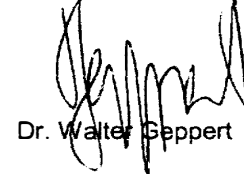
Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Hans Sallmutter

Der Generaldirektor:



Dr. Walter Geppert

Beilage



**ARÄG 2000; Finanzielle Auswirkungen**

Darstellung der Geldströme (in Mio.S)

- Ohne Einbeziehung von Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung aus sonstigen Gründen und des Entfalles des Postensuchtages bei Selbstkündigung.

	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	EFZG Fonds	KV	UV	PV	ALV	Lohn- steuer	
<b>1.) Angleichung Entgeltfortzahlung Arb/Ang :</b>									
Mehrertrag bzw. Minderaufwand	<b>1.400</b> Entgelt		<b>1.240</b> 0,40% Krankengeld DG-Beitrag *)	<b>750</b> Krankengeld					
				<b>60</b> 3,95% DN-Beitrag		<b>140</b> 10,25% DN-Beitrag	<b>40</b> 3,00% DN-Beitrag	<b>230</b> 20,00% der BMG	
				<b>60</b> 3,95% DG-Beitrag	<b>20</b> 1,40% DG-Beitrag	<b>180</b> 12,55% DG-Beitrag	<b>40</b> 3,00% DG-Beitrag		
Mehraufwand bzw. Minderertrag	<b>750</b> Krankengeld	<b>1.240</b> EFZG-Beitrag	<b>1.240</b> Erstattung						
	<b>240</b> DN-Beitrag	<b>160</b> zus. Entgelt							
	<b>230</b> Lohnsteuer	<b>300</b> DG-Beiträge							
<b>2.) Urlaubsaliquotierung :</b>									
Mehrertrag bzw. Minderaufwand	<b>400</b> Pension/ALG	<b>1.640</b> Entgelt							
	<b>280</b> DN-Beitrag	<b>370</b> DG-Beiträge							
	<b>270</b> Lohnsteuer								
						<b>150</b> längerer Pensionsbezug / ALG-Bezug	<b>250</b> längerer Pensionsbezug / ALG-Bezug		
Mehraufwand bzw. Minderertrag	<b>1.640</b> Entgelt			<b>60</b> 3,70% DN-Beitrag		<b>170</b> 10,25% DN-Beitrag	<b>50</b> 3,00% DN-Beitrag	<b>270</b> 20,00% der BMG	
				<b>30</b> 2,10% DG-Beitrag	<b>60</b> 3,70% DG-Beitrag	<b>20</b> 1,40% DG-Beitrag	<b>210</b> 12,55% DG-Beitrag	<b>50</b> 3,00% DG-Beitrag	
(Die Arbeitnehmervertretung behält sich vor, die Auswirkung der Urlaubsaliquotierung noch zu überprüfen, und weist zusätzlich auf die Diskrepanz zu den Annahmen des Regierungsübereinkommens hin)									
<b>3.) Senkung KV-Beitragssatz :</b>									
Mehrertrag bzw. Minderaufwand		<b>930</b> 0,30% DG-Beitrag *)							
Mehraufwand bzw. Minderertrag				<b>930</b> 0,30% DG-Beitrag *)					
<b>4.) Darstellung der Salden :</b> + = Mehrertrag bzw. Minderaufwand - = Mehraufwand bzw. Minderertrag									
Saldo 1 und 3	+ 180	- 770	+ 0	- 60	+ 20	+ 320	+ 80	+ 230	0
Saldo 2	- 690	+ 2.010	- 30	- 120	- 20	- 530	- 350	- 270	0
<b>Gesamt</b>	<b>- 510</b>	<b>+ 1.240</b>	<b>- 30</b>	<b>- 180</b>	<b>+ 0</b>	<b>- 210</b>	<b>- 270</b>	<b>- 40</b>	<b>0</b>

\*) 0,1 %-Punkt Beitragssatz entspricht 310 Mio.S (gilt für KV- und EFZG-Beiträge)